



Rundschreiben 12/2018

Sachkunde im Pflanzenschutz: Fortbildungsveranstaltung der Beratungsringe 2018

Datum	Zeit	Veranstaltungsort
12.11.2018	13:00 – 17:00 Uhr	Lingen , Gasthof Klaas Schaper, Frerener Str. 37
20.12.2018	13:00 - 17:00 Uhr	Cloppenburg-Bethen , Haus Maria Rast, An der Wallfahrtskirche 1

Der Termin am 12.11.2018 in Lingen entfällt, da sich zu wenige Teilnehmer angemeldet haben!

Die Anmeldungen für den Termin in Lingen werden zunächst automatisch für den Termin in Cloppenburg übernommen. Die anmeldenden Betriebe werden hierüber noch gesondert informiert.

Die Fortbildung in Cloppenburg wird aller Voraussicht nach stattfinden. Die Anmeldefrist für diese Fortbildungsveranstaltung wird bis zum 10.12.2018 verlängert.

Sollte eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen nicht erreicht oder das Fassungsvermögen des Saales überschritten werden, werden Sie darüber und über mögliche Ausweichtermine rechtzeitig informiert. Für den letzteren Fall entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung über die Teilnahme.

Die Teilnahmegebühren betragen für Ringmitglieder 74,- € und für Nichtmitglieder 86,- € pro Person (inkl. MwSt., Gebühren Pflanzenschutzamt, Teilnahmebescheinigung, Saalmiete, Getränke).

Nach Ihrer Anmeldung und Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhalten Sie eine Rechnung über die auf Sie (bzw. Ihren Betrieb) entfallende Teilnahmegebühr, die Sie dann entweder vor der Veranstaltung überweisen oder am Tagungsort in bar entrichten können. Am Tagungsort ist nur Barzahlung möglich! Zur Überweisung warten Sie bitte den Erhalt der Rechnung ab.

Bitte verwenden Sie zur Anmeldung ausschließlich das beiliegende Anmeldeformular.

Auf dem Anmeldeformular sind unter anderem die Wohnorte der anzumeldenden Personen einzutragen, die für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung notwendig sind. Die Rechnungsadresse geben Sie bitte mit unter „Betrieb“ an. Soll ein Teilnehmer eine eigene Rechnung erhalten, dies bitte dort ankreuzen. Für Ringmitglieder und Nichtmitglieder bitte jeweils getrennte Anmeldebögen ausfüllen.

Anmeldeschluss ist der 10. Dezember 2018!

Die Seminare beinhalten u. a. folgende Themenblöcke:

- Integrierter Pflanzenschutz am Beispiel der Bekämpfung von Thripsen, Milben und Schnecken
- Einsatzmöglichkeiten von Stärkungsmitteln zur Unterdrückung von pilzlichen Schaderregern
- Herbizideinsatz – Alternativen zu Glyphosat
- Häufige Pflanzenschutzprobleme im Haus- und Kleingarten (Buxus-Zünsler, Cylindrocladium, Blattfloh), Krankheiten an Rosen, Taxus, Thuja, Chamaecyparis
- Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Friedhöfen und Rasen
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – Ansetzen der Spritzbrühe – Ausbringung – Entsorgung, Gießwagen, TÜV

Diese Veranstaltungen sind auch für Sachkundige außerhalb der drei Ringe zur Fortbildung zu nutzen. Die Bescheinigungen werden im gesamten Bundesgebiet anerkannt. Gern können Sie daher auch interessierte Gärtner aus Ihrem Umfeld dazu einladen oder diesen die Einladung weiterleiten.

Dürrebeihilfen

Dürrebeihilfen können seit Anfang November beantragt werden.

Laut Mitteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen können seit Anfang November die Dürrebeihilfe beantragt werden. Es stehen für Niedersachsen 35,6 Mio. € zur Verfügung. Die Unterstützung wird dabei auf existenzgefährdete Betriebe konzentriert. Die Auszahlung der Hilfe soll schnell erfolgen, es ist an Abschlagszahlungen gedacht. Antragsberechtigt sind alle in Niedersachsen und Bremen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe (auch Gärtnereien und Baumschulbetriebe).

Aber trotzdem werden die für den Bezug einer Beihilfe zu erfüllenden Kriterien vielfältig sein:

- Der naturale Schaden muss größer als 30 % sein, damit überhaupt ein Antrag gestellt werden kann. Die 30 % Grenze bezieht sich auf den durchschnittlichen Ertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre. Der Nachweis kann mittels eindeutiger Verkaufsbelege oder durch plausible Schätzungen erfolgen
- Es gilt eine sogenannte Prosperitätsgrenze von 120.000 € bei Ehepaaren bzw. 90.000 € bei Alleinstehenden. Das heißt, die positiven Einkünfte gemäß Steuerbescheid dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.
- Außerlandwirtschaftliche gewerbliche Einkommen werden angerechnet. Wer Einkünfte aus gewerblichen nicht landwirtschaftlichen Betriebszweigen über 35 % der gesamten Einkünfte ausweist, ist ebenfalls nicht hilfeberechtigt.
- Für den Nachweis der Existenzgefährdung wird das zumutbar kurzfristig liquidierbare Privatvermögen herangezogen. Je höher das Vermögen umso geringer die Hilfe (Näheres wird die Richtlinie regeln).
- Eine Förderfähigkeit liegt vor, wenn der Dürreschaden größer ist als der durchschnittliche Cash flow III der letzten drei Jahre (Definition Cash flow III = Gewinn + Afa – Entnahmen + Einlagen – Tilgungen)
- Es gibt eine Untergrenze der Dürrebeihilfe von 2.500 € und eine Obergrenze von 500.000 €.

Antragsformulare sind seit Anfang November im Internet bei der LWK Niedersachsen herunter zu laden.

Ansprechpartner bei der LWK Niedersachsen: Frau Anna-Lena Niehoff, Tel.: 0441-801426 und Herr Helmut Wahl, Tel.: 0441-801-803.

Neues Verpackungsgesetz – Vorregistrierung jetzt möglich

Für das ab dem 01.01.2019 gültige neue Verpackungsgesetz, das die bislang gültige Verpackungsverordnung ablöst, wird zusätzlich zur bisher schon gültigen Pflicht zur Systembeteiligung (z. B. durch Lizenzierung über Duales System Deutschland oder Landbell) für Hersteller/Erstverkäufer von systempflichtiger Verpackung eine zusätzliche Registrierungspflicht bei der neu eingerichteten Zentralen Stelle Verpackungsregister eingeführt.

Diese führt eine Registerdatenbank im Verpackungsregister „LUCID“, in der sich alle registrieren müssen, die gewerblich mit Ware befüllte Verpackungen in Umlauf bringen, die bei privaten Haushalten oder sogenannten gleichgestellten Anfallstellen als Abfall anfallen. Zu letzteren zählen z. B. Gastronomie, Verwaltungen, Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe mit maximal 1,1 m³ Verpackungsvolumen bei Abholung im haushaltüblichen Rhythmus.

Zu der **meldepflichtigen Verpackung** gehören auch Töpfe, die nicht bis zum Lebensende von eingetopften Pflanzen an denen verbleiben und nicht bereits gewerblich entsorgt werden (z. B. über GaLaBau oder Friedhofsgärtner). Reine Zimmerpflanzen sind dabei also außen vor, Beetpflanzen (wie Eisbegonien, Geranien, Callunen, Eriken und andere) allerdings nicht, da sie zumindest teilweise ohne Topf vom Endkunden verwendet werden. Für importierte Ware ist der Importeur für die Systemmeldung zuständig.

Nicht systembeteiligungspflichtig sind Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland als Abfall anfallen, großgewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen (die nicht im privaten Haushalt oder gleichgestellten Anfallstellen landen) und Mehrwegverpackungen.

Entscheidend ist, wo die Verpackung typischerweise als Abfall anfällt, was der Gärtner als Hersteller/Erstverkäufer kaum im Detail wissen kann.

Serviceverpackungen* sind Verpackungen, die erst beim Letztverkäufer (Einzelhandelsgärtner/Florist) befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VerpackG). Sie sind ein Unterfall der Verkaufsverpackungen. Beispiele sind die Kunststoff- und Papiertüten im Handel, welche neuerdings im Supermarkt zu z. B. 0,10 € je Stück erworben werden können, d. h. nicht mehr unentgeltlich an den Kunden abgegeben werden. Aber auch die Tüten, die der Obsthändler unentgeltlich überreicht, gehören dazu.

Vertreiber/Händler von Serviceverpackungen* können vom Hersteller oder Vorverkäufer verlangen, dass dieser die Systembeteiligung übernimmt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 VerpackG). In diesem Fall muss allein der Vorverkäufer die (Service-) Verpackungen bei einem Systembetreiber lizenzieren.

Im Systembeteiligungsanmeldeverfahren wird nicht zwischen den einzelnen Arten von Verkaufsverpackungen unterschieden (Verkaufsverpackungen im engeren Sinne, Serviceverpackungen, Versandverpackungen). Denn für alle diese Arten gilt die Systembeteiligungspflicht gleichermaßen. Ebenso für die Umverpackungen.

Deshalb stellen die Systembetreiber auch nur Anmeldeformulare für "Verkaufs- und Umverpackungen" zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Hersteller der Serviceverpackungen muss dem Letztvertreiber auf Verlangen eine Bestätigung für die Übernahme der Systembeteiligungspflicht aushändigen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 VerpackG). Hierfür muss er einen eigenen, individuellen Text verfassen. Vom Systembetreiber, bei welchem sich der Serviceverpackungshersteller anmeldet, erhält er eine Bestätigung über die am dualen System beteiligten Verkaufsverpackungsmengen in Masse je Materialfraktion je Abrechnungsperiode. Diese Bestätigung enthält naturgemäß keine Information über das Ob von Letztvertreibern (im Sinne des § 7 Absatz 2 VerpackG).

Zur Einordnung von Verpackung als systembeteiligungspflichtig ist auf Antrag die Zentrale Stelle Verpackungsregister zuständig, die Informationen zur Verpflichtung und Registrierung auf folgender Seite bereithält und weiter ergänzt:

www.verpackungsregister.org

Ein Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auch für Zierpflanzen, Gehölze, Jungpflanzen ist bereits enthalten. Über die Seite kann auch bereits eine Vorregistrierung vorgenommen werden, über die eine vorläufige Registrierungsnummer erlangt werden kann, die dann wieder dem Systempartner übermittelt werden kann. Nach Vorregistrierung erhält der Betrieb automatisch Anfang 2019 eine Registrierungsbestätigung und die Bestätigung der endgültigen Registrierungsnummer.

Das Register ist öffentlich und soll alle Marktbeteiligten zur Teilnahme zwingen, indem bei Nichtregistrierung ein automatisches Vertriebsverbot für Verpackungen und zusätzlich Bußgelder angedroht werden, außerdem eine Auslistung im Handel. Meldungen von systempflichtiger Verpackung sollen künftig parallel an den Systemanbieter und an die Zentrale Stelle Verpackungsregister erfolgen.

Für das neue Register sind keine neuen Gebühren zu zahlen, da die Finanzierung über die Systemanbieter mit erfolgen soll. Die neue Zentrale Stelle Verpackungsregister will zukünftig Einfluss nehmen auf die Gebühren der Systemanbieter, die entsprechend dem recyclinggerechten Design der Verpackungen anfallen sollen. Damit sollen Verpackungen gefördert werden, die zu hohem Anteil recyclingfähig sind oder bereits einen hohen Anteil Recyclat enthalten.

Wenn Sie systempflichtige Verpackung in Umlauf bringen und noch nicht bei einem Systemanbieter gemeldet sind, sollten Sie dies umgehend nachholen. Vereinzelt wird bereits von Handelsseite nach Meldungen zum System und zur Registrierung gefragt. Exportware und auch einiges, was im Inland bleibt (s. o.) ist dabei nicht meldepflichtig, was vor einer Meldung wohl überlegt sein will.

* Die Anlage 1 zum Verpackungsgesetz nennt betreffend die Eingrenzung/Definition von **Serviceverpackungen**:

„Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff; Einwegteller und -tassen; Frischhaltefolie; Frühstücksbeutel; Aluminiumfolie; Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien.“

Nicht dazu gehören laut Anlage 1 zum VerpackG:

Rührgerät; Einwegbestecke; Einpack- und Geschenkpapier, das getrennt verkauft wird; Papierbackformen für größeres Backwerk, die leer verkauft werden; Backförmchen für kleineres Backwerk, die leer verkauft werden

Quellen: S. Fittje, Gartenbauberatung und <http://www.kanzlei-wuestenberg.de/glossary-verpackungsrecht-serviceverpackung.html>

Zulassungssituation - Pflanzenschutzmittel

Erneute Zulassung:

SluXX HP Schneckenkorn (02663-00)

bis 31.12.2031

Ihre Berater

Josef Baumann

Jan Behrens